

Satzung der Stadt Rehau

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

§ 2 Senate

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Senate:
 - a) *den Verwaltungs- und Finanzsenat,*
bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
 - b) *den Bau- und Umweltsenat,*
bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
 - c) *den Werksenat,*
bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
 - d) *den Rechnungsprüfungssenat,*
bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Stadtrats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a – c genannten Senaten führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungssenat führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Senate sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Senate).
- (4) Das Aufgabengebiet der Senate im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Senate. Außerdem können einzelne Mitglieder besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 80,00 € und zusätzlich ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzungstag für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder Senats. Das Sitzungsgeld wird außerdem für jede Fraktionssitzung, die einer Stadtratssitzung vorangeht, gewährt.
Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 € pro Fraktionsmitglied. Die Stadtratsmitglieder, die im Rechnungsprüfungssenat tätig sind, erhalten für die Prüfungstätigkeit eine Entschädigung von 50,00 € pro Prüfungstag.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Angestellte oder Arbeiter sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalbetrag von 5,00 € je Stunde Sitzungsdauer für den entstandenen Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Bei Berechnung der Entschädigung wird eine Stunde vor Sitzungsbeginn, sowie die letzte angefangene Stunde einer Sitzung voll gerechnet. Sitzungszeiten nach 18.00 Uhr werden nicht berücksichtigt. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach den Sätzen 1 und 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Dienstgeschäfte Fahrtkostenentschädigung, wie ein Beamter der Bes.Gr. A 11 bis A 15, Tage- und Übernachtungsgeld nach Reisekostenstufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und Ortssprecher erhalten für Sitzungen des Stadtrates und der Senate sowie für Fraktionssitzungen eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes; dies gilt auch im Stadtbereich, wenn im Einzelfall die Entfernung zwischen Wohnung und Sitzungsort mehr als 3 km beträgt.
- (5) Ortssprecher erhalten ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung der Stadtratsmitglieder. Ansonsten gelten die Abs. 2 bis 4 für Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Zahlung der Entschädigung

- (1) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind nachträglich monatlich zu zahlen. Nach Jahresbeträgen bemessene Entschädigungen sind nachträglich zum Jahresabschluss fällig.
- (2) Sitzungsgelder werden nur für nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen bezahlt.
- (3) Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in Sonderfällen entscheidet der Stadtrat durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6
Zweiter und dritter Bürgermeister

Der 2. und 3. Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht vom 07.05.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 06.05.2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 07.05.2026
Stadt Rehau


Abraham
1. Bürgermeister

